

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Dr. Corvin Hummer, Mag. Birke Schönknecht
Rechtsanwälte
in Vertretung v. Helene und Josef Schneider
Maysedergasse 5
1010 Wien

GFL2-J-1855/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhgf
Telefon: 02742/9005-249 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
-	Manuela Korn	24616	27. April 2026

Betrifft
Marktgemeinde Weikendorf, Anerkennung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes als
Wildgehege

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellt in Bezug auf das festgestellte umfriedete Eigenjagdgebiet Jagdgehege Josef und Helene Schneider in der Marktgemeinde Weikendorf, KG Weikendorf, Folgendes fest:

Die Grundstücke mit den Nummern 1204, 1205, 1206, 1218, 1336, 1337 und 1338 alle KG 06029 Weikendorf, im Ausmaß von 194,9673 ha werden als **Wildgehege** Schneider - Weikendorf anerkannt.

Die **Befugnis zur Eigenjagd** steht Herrn Josef und Frau Helene Schneider (Eigenjagdberechtigte) zu.

Die Eigenjagd wird in der Form eines Wildgeheges für die Schalenwildarten Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild geführt.

Dieses Wildgehege ist gegen das Auswechselln der vorgenannten gehegten Schalenwildarten und das Einwechselln des außerhalb vorkommenden Schalenwildes vollkommen abgeschlossen.

Die Einfriedung ist wie folgt ausgeführt (z. B. Art, Höhe, Bodenabschluss wie etwa Eingraben bei Schwarzwild, Stehermaterial): Der Jagdgehegezaun besteht aus einem 2 m hohen Wildgatter und einem darüber gespannten Stachel- bzw. Spanndraht. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe des Jagdgehegezaunes von ca. 2,40 m. Das Wildgatter ist im Boden verankert und in Bodennähe mit Stacheldraht versehen.

Das Wildgehege dient dem **Zweck** der Forschung.

Der verfolgte Zweck stimmt mit den Antragsunterlagen überein. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflage ist an eine Bewilligung zu binden:

1. *Bis zum 15.1 ist der Jagdbehörde ein jährlicher Bericht über die Forschungstätigkeiten und Erkenntnisse des Vorjahres vorzulegen.*
2. *Bis zum 15.1 sind der Jagdbehörde die Aufzeichnungspflichten nach §7 (6) NÖ JG 1974 des Vorjahres zu übermitteln.*

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 16. April 2019, Zahl GFL2-J-1855/002 (Bescheid zur letztmaligen Feststellung des umfriedeten Eigenjagdgebietes) ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg. cit. solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Kraft Gesetz gilt die **Anerkennung** der im Spruch, Teil A, angeführten Flächen als **Wildgehege** ab **Beginn des Jagdjahres**, das der **Rechtskraft** dieses Bescheides folgt, für den **Rest der Jagdperiode (31. Dezember 2028)**.

Kosten:

Kostenentscheidung:
(betrifft nur Antragsteller/in)

Für die Jagdgebietsfeststellung des unten angeführten Wildgeheges sind innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe für die Anerkennung des Wildgeheges:	€	83,-
Kommissionsgebühren:	€	165,60
Gesamtbetrag:	€	248,60

Der vorgeschriebene Betrag ist, wie unten angeführt, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bei der Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen, IBAN: AT29 3209 2000 0245 6499, BIC RLNWATWWGAE, Empfänger: Land NÖ - BH Gänserndorf, Rechnungswesen, zu überweisen und hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	413,60
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt erforderlich)		040260100276

Hinweis:

Für den Antrag und die Beilagen ist eine feste Gebühr von € 165,- (§§ 11, 14 Gebühren-gesetz) zu entrichten. Im oben angeführten Gesamtbetrag wurde diese Gebühr bereits be-rücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7, 9, 12, 14, 15, 16 und 142 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF
TP 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026, LGBl. 95/2025
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 16. April 2019, Zahl GFL2-J-1855/002, wurde das umfriedete Eigenjagdgebiet Jagdgehege Josef und Helene Schneider in der Marktgemeinde Weikendorf, KG Weikendorf, für die Jagdperiode vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2028 festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd wurde Herrn Josef und Frau Helene Schneider (Eigenjagdberechtigte) zuerkannt.

Die Eigenjagdberechtigten haben mit Schreiben vom 8. April 2025, vertreten durch Hummer Schönknecht Rechtsanwälte, die Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in Form eines Wildgeheges beantragt. Dieses Wildgehege soll dem Antrag zufolge dem Zweck der Forschung dienen.

Die Jagdbehörde hat nach Einholung jagdfachlicher Amtssachverständigengutachten dazu festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Wildgehege im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung sowie die Zweckbindung gegeben sind.

Der Bezirksjagdbeirat wurde gehört und hat keine Einwände erhoben.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Der Behörde wurden von den Parteien keine Stellungnahmen übermittelt.

Da auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Aussagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des im Spruch genannten Wildgeheges und der Abrundungen bzw. für die Zuerkennung von Vorpachtrechten gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf**
zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, einen Bescheidausdruck 14 Tage hindurch an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen und sodann, versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerk, der Bezirkshauptmannschaft rückzusenden

2. Abteilung Agrarrecht
gem. Vorschrift, ZI. LF1-J-123/047-2022, zur Kenntnis
3. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
Änderung im Jagdprogramm
4. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, Herrn Bezirksjägermeister Mag. Gerald Leberbauer, Untermansdorf 16, 2304 Mannsdorf an der Donau
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

K o r n



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

